



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.109/2-I 8/83

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz
der Umwelt (Umweltfondsgesetz).

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Mauc

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>23</i> Wien -GE/19-83
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 15 <i>se</i>

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6. 7. 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

9. September 1983

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reindl

i.V. REINDL



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.109/2-I 8/83

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz); Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

W i e n

zu Z. IV-52.195/6-1/83.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 16.8.1983 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf in folgender Weise Stellung zu nehmen:

Zum Art. I § 4

Aus sprachlichen und legislativ-technischen Gründen darf folgende einfachere Fassung der Z- 5 vorgeschlagen werden:

"5. Sofortmaßnahmen dringend erforderliche Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigung oder Sonderabfälle, soweit diese Maßnahmen von den die Gefahr Verursachenden, auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gründe, nicht rechtzeitig durchgeführt werden können."

Zum Art. I §§ 8 bis 10

1. Hier ist nicht ganz klar, welche Regeln a) absolut, somit gegenüber jedermann wirken (offenbar z.B. § 8 Abs. 3):
b) unmittelbar vertragswirksame Bestimmungen sind, also von Gesetzeswegen Inhalt der privatrechtlichen Rechtsbeziehung zwischen Fonds und Förderungswerber werden (offenbar etwa § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3) und schließlich c) sich nur an Organe des Fonds richten (etwa § 9 Abs. 4).

ad a) Die Regelung des § 8 Abs. 3 sollte zu einer gesonderten Bestimmung, am besten zu einem eigenen Paragraphen werden, wobei auf die im § 8 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Exekutionsbeschränkung aus grundsätzlichen Erwägungen überhaupt verzichtet werden sollte. Zum § 8 Abs. 3 erster Satz sei noch darauf hingewiesen, daß danach der Anspruch auf Förderung nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften unter Lebenden sein kann, womit nach den Erläuterungen sichergestellt werden soll, daß die Förderung nur dem Förderungszweck gemäß verwendet wird; nach dieser Fassung ist nun der Übergang des Anspruchs auf Förderung im Erbweg (testamentarische oder gesetzliche Erbfolge) oder im Vermächtnisweg nicht ausgeschlossen. Ob dies beabsichtigt ist, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz.

ad b) und c) Bezüglich der unter b und c erwähnten Gruppen von Regeln ist zu überlegen, ob sie unmittelbar vertragswirksam werden sollen oder ob nur die Fondsgorgane verpflichtet werden sollen, in den Förderungsverträgen Entsprechendes zu vereinbaren. Die zweite Lösung wäre vom privatrechtlichen Standpunkt aus vorzuziehen, da dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten zu den allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen vermieden würden, mit denen sich die hier vorgesehenen Regeln unter Umständen überschneiden können.

Auf jeden Fall sollte klargestellt werden, wie sich die hier vorgesehenen Widerrufs- und Rückforderungsmöglichkeiten zu den im allgemeinen Privatrecht vorgesehenen Anfechtungs- und Bereicherungsansprüchen (etwa wegen Willensmängeln oder Leistungsstörung) verhalten. Nach dem Vorbild des § 10 Abs. 3 Z. 2 des

Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, sollte diese Regelung so sein, daß die vorgesehenen Widerrufs- und Rückzahlungsansprüche "sonstige bürgerlich-rechtliche Ansprüche des Bundes unberührt lassen".

Schließlich sollten auch die Voraussetzungen für die verschiedenen Widerrufs- und Rückforderungsmöglichkeiten übereinstimmend umschrieben werden (§ 8 Abs. 2: "wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden"; § 10 Abs. 1, 3 und 4: "wenn erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt (zweckwidrig verwendet)"; § 10 Abs. 2: "wenn sonstige Bestimmungen des Förderungsvertrages verletzt").

2. Aus der Bestimmung des § 10 Abs. 5 geht zunächst nicht eindeutig hervor, ob nur die Fond्सorgane verpflichtet werden sollen, nach sonstigen Vorschriften gegebene Ersatzansprüche des Fonds geltend zu machen, oder ob solche Ersatzansprüche gegen jeden Verursacher - ohne sonstige Voraussetzungen - begründet werden.

Wenn ersteres gemeint sein sollte, so sollte das klarer gesagt werden ("Ansprüche auf Ersatz der Kosten von Sofortmaßnahmen, die dem Fonds gegenüber den Verursacher der sie veranlassenden Umweltbelastung zustehen, hat der Fonds geltend zu machen"). Eine solche Bestimmung dürfte aber wohl überflüssig sein.

Der Schaffung eines eigenen (von sonstigen Voraussetzungen unabhängigen) Ersatzanspruchs muß entgegengetreten werden. Die Normierung eines solchen Ersatzanspruchs mit einer derart undifferenzierten Regelung würde zunächst an sich eine Unzahl von Anwendungsproblemen aufwerfen - beginnende mit der Frage, wie sich Ersatzpflichten mehrerer Verursacher zueinander verhalten, - , und wäre überdies völlig unabgestimmt mit vergleichbaren Ersatzansprüchen des Privatrechts (etwa nach den §§ 364, 364a ABGB oder dem Forstgesetz); es würde zu erheblichen, dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widersprechenden

Wertungswidersprüchen führen, wenn etwa für Umwelteinflüsse, die Sofortmaßnahmen notwendig machen, unter ganz anderen Voraussetzungen gehaftet wird als für sonstige Umweltbelastungen.

Zum Art. I § 15

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 4 dieser Bestimmung entfallen zu lassen. Die vorgesehene Regelung für die Form von Ausfertigungen ist nur für Hoheitsakte sinnvoll, nämlich als Sonderregelung für ADV-unterstützte Ausfertigungen gegenüber den sonst dafür geltenden Formvorschriften. Im privatwirtschaftlichen Bereich gilt jedoch ohnedies der zivilrechtliche Grundsatz der Formfreiheit. Soweit davon abweichend Formvorschriften bestehen - z.B. für Löschungsquittungen bei hypothekarisch sichergestellten Darlehen - sollte ein Eingriff in diese Formvorschriften jedenfalls vermieden werden (nach der vorgeschlagenen Bestimmung bedürfte eine solche Löschungsquittung nicht einmal einer Unterschrift, geschweige denn deren Beglaubigung).

Zum Art. I § 16

Diese Bestimmung soll offenbar die hier genannten Personen in das Amtsgeheimnis (Art. 20 Abs. 3 B-VG) einbinden.

Die Einschränkung, daß diese Pflicht nur für Geheimnisse gilt, die " als solche bezeichnet " sind, ist zwar verfassungsrechtlich zulässig, aber einerseits unklar, weil nicht gesagt ist, wer legitimiert ist, eine Tatsache als solches Geheimnis zu bezeichnen, und andererseits fragwürdig, weil dadurch Wahrnehmungen von der Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen sind, bei denen dem Betreffenden zwar völlig klar ist, daß es sich um geheim zu haltende Tatsachen handelt, von denen aber (nur) noch kein zur Bezeichnung als Geheimnis Berechtigter erfahren hat. Es sollten daher zumindest Tatsachen, die offenkundig ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen, den ausdrücklich als solche bezeichneten gleichgestellt werden.

Ferner sollte - wie in den Geheimnisverletzungsvorschriften des StGB (§§ 121, 122, 310) - von einem Geheimnis gesprochen werden, "das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden ist". Damit wären auch Fälle erfaßt, in denen das Geheimnis dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten nicht durch die Aktivität eines anderen "zugänglich gemacht" worden ist.

Zum Art. II Z. 1

Der vorgeschlagene § 79a GewO bestimmt zweierlei: er legitimiert zum einen den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu Anträgen auf gewerbebehördliche Maßnahmen und regelt zum anderen die Voraussetzungen, unter denen die Gewerbebehörde solche umweltschützenden Maßnahmen zu setzen hat.

Während gegen die erste Regelung keine Bedenken bestehen, sollte die zweite Regelung doch klarer mit § 79 GewO abgestimmt werden:

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang vor allem die Verwendung des Begriffs "unmittelbare Nachbarschaft". Das könnte so verstanden werden, daß von Amts wegen nach § 79 GewO nur Maßnahmen getroffen werden dürfen, wenn die unmittelbare Nachbarschaft berührt ist; dies wäre eine empfindliche Einschränkung des - auch mit dem zivilrechtlichen Nachbarrecht (§§ 364, 364a ABGB) übereinstimmenden - Nachbarschaftsbegriffs des § 75 Abs. 2 GewO.

Die Bestimmung könnte auch insofern als Einschränkung der allgemeinen Regeln des § 79 GewO verstanden werden, als auch der Schutz der Interessen nach § 74 Abs. 2 GewO nur nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, während nach der derzeit geltenden Regelung diese Interessen auch gegen Einwirkungen zu schützen sind, die nach dem Stand der Technik unvermeidlich sind (allenfalls durch eine Einstellung des Betriebs); eine Beschränkung des Immissionsschutzes durch die technischen Möglichkeiten ist auch unter dem Gesichtspunkt des zivilrechtlichen Nachbarrechts bedenklich (der Stand der Technik wird derzeit im § 71a GewO nur

- 6 -

als Parameter für die Regelung der Wirtschaftlichkeit der Energienutzung verwendet, nicht als Schranke des Umweltschutzes); der Immissionsschutz sollte sohin nicht auf das technisch Mögliche beschränkt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. .

9. September 1983

Für den Bundesminister:

i.V. REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

